



1. Hohenhaslacher Flieger e.V.  
Vorsitzender Bernhard Schreiber  
Reutlinger Str. 69  
71732 Tamm

Gmund, 12.09.2016 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hörnle", 74336 Brackenheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. vom 13.04.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: H Ö R N L E
2. Lage: Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Dürrenzimmern,  
Gemeinde Brackenheim, Landratsamt Heilbronn
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz: Bezeichnung: „Hörnle“  
Koordinaten: N 49° 06' 02,61" E 9°04'20,58"  
Flurstücke: 3606, 3607, 3608  
Höhe: 319 m MSL  
Höhendifferenz zu Landeplatz: 101 m

Startrichtung: Südsüdost

Fluggeräte: GS

Eignung: Höhenausbildung GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Bemerkung: Startfläche im Weinberg

#### Landplatz

Bezeichnung: „Hörnle - Landeplatz“

Koordinaten: N 49° 05' 47,92" E 9° 04' 23,12"

Flurstücke: 3375, 3374, 3373 Gemarkung: Dürrenzimmern, Gemeinde Brackenheim

Höhe: 218 m MSL

Höhendifferenz Start- Landeplatz: 101 m

Landerichtung: Wird je nach Windrichtung festgelegt

Fluggeräte: GS

Eignung: Höhenausbildung GS, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

### III.

#### A u f l a g e n

##### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von

500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Abflug zum Landeplatz muss rechtzeitig und mit ausreichender Höhe erfolgen.
2. Ausbildungsflüge: Ausbildungsflüge dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen und nur bei schwachem südlichen Wind durchgeführt werden. An Start- und Landeplatz muss jeweils ein Fluglehrer / Fluglehrerassistent bei der Ausbildung vor Ort sein. Flugschüler müssen mindestens 10 Höhenflüge in anderen Geländen absolviert haben.
3. Toplandungen am Startplatz dürfen nur bei turbulenzfreien Bedingungen von erfahrenen Piloten durchgeführt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Landungen nur auf der zugelassenen Fläche stattfinden und keine Personen gefährdet werden.
4. Der Wanderparkplatz am Gasthaus Hörnle darf nicht komplett mit Kraftfahrzeugen von Fliegern belegt werden. Daher sind Fahrgemeinschaften anzustreben. Der Aufstieg zu Fuß wird empfohlen.

#### IV.

##### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### V.

##### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

## VI.

### Begründung

Mit Datum des 13.04.2016 wurde durch den Verein 1. Hohenhaslacher Flieger e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gem § 31c LuftVG sachlich zuständig.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Heilbronn wurde mit Schreiben vom 09.05.2016 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 21.06.2016 teilte das Landratsamt Heilbronn mit, dass aus Sicht des Landwirtschaftsamtes, der Naturschutzbehörde, der Straßenverkehrsbehörde und der Forstbehörde keine Bedenken bestehen. Seitens der Forstbehörde wurde um Aufnahme einer Auflage gebeten (Parkflächen am Waldparkplatz Hörnle). Die Stadt Brackenheim wurde über den Antrag informiert. Bedenken wurden nicht erhoben.

Das beabsichtigte Fluggelände wurde mit Datum des 15.07.2016 durch den DHV besichtigt. Das Gelände befindet sich in einem aufgelassenen Weinberg. Es wurde festgestellt, dass das Gelände mit Auflagen sicher befliegen werden kann. Ausbildungsflüge sind eingeschränkt möglich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb